



# ABSTIMMUNGS- UND MITWIRKUNGS- POLICY

Abstimmungs- und Mitwirkungspolicy • Warburg Invest AG • Stand: 5.12.2019

Das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) verpflichtet Kapitalverwaltungsgesellschaften Aktionärs- und Gläubigerrechte, die mit den Vermögensgegenständen der verwalteten Investmentvermögen verbundenen sind, unabhängig von den Interessen Dritter und ausschließlich zum Nutzen des betreffenden Investmentvermögen und seiner Anleger und unter Berücksichtigung der Integrität des Marktes auszuüben. Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere:

- Verwahrstellen
- eng verbundene Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 6 und 7 KWG
- Anleger

Die Unabhängigkeit der Stimmrechtsausübung gilt auch gegenüber Empfehlungen des Anlegers eines Spezial-AIF. Die Warburg Invest AG handelt nach einer internen Leitlinie zur Ausübung von Stimmrechten, deren Grundzüge im Folgenden dargestellt werden.

Bei der Entscheidung „ob“ die Stimmrechte ausgeübt werden, richtet sich die Warburg Invest AG nach dem zu erwartenden Nutzens für das Investmentvermögen oder seiner Anleger. Sollte die Stimmrechtsausübung unter Umständen nicht im Interesse des Anlegers oder Investmentvermögens liegen, wird auf die Stimmrechtsausübung verzichtet. Dies kann z.B. vorliegen, wenn angesichts des geringen Anteils eines Wertpapiers am Investmentvermögen kein Vorteil erwachsen kann, der den wirtschaftlichen Aufwand für die Teilnahme rechtfertigen würde. Dies ist in der Regel bei ausländischen Gesellschaften der Fall. Die Entscheidung über die Teilnahme an der Hauptversammlung im Inland wird für jedes Investmentvermögen gesondert beurteilt.

Bei der Entscheidung „wie“ die Stimmrechte ausgeübt werden, richtet sich die Warburg Invest AG an folgenden Leitlinien aus:

- Die Stimmrechte werden unabhängig von Weisungen Dritter im Einklang mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des jeweiligen Investmentvermögens ausgeübt. Sie richten sich am Interesse der Anleger aus. Dies wird entsprechend dokumentiert.
- Die Stimmrechte verschiedener Investmentvermögen mit gleicher Interessenlage werden gebündelt ausgeübt.
- Die Stimmrechtsausübung erfolgt in der Regel über unabhängige Stimmrechtsvertreter, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten der Hauptversammlung verbindliche Weisungen erhalten.
- Für den Fall, dass die Interessen verschiedener Investmentvermögen voneinander abweichen, kann sich die unterschiedliche Interessenlage auch im Abstimmverhalten der Gesellschaft widerspiegeln. Sofern Interessenkonflikte auftreten, wird gemäß Interessenkonflikt Policy verfahren.

In besonderen Fällen kann es erforderlich sein, dass die Gesellschaft Rechtsansprüche verfolgt, die mit ihrer Stellung als Aktionär verbunden sind und über die Einziehung von Dividenden und die Ausübung von Stimmrechten hinausgehen. Hierbei kann es sich beispielsweise um Ansprüche gegen die Aktiengesellschaft oder ihre Organe aufgrund der Verletzung von gesetzlichen Pflichten handeln. Über die Wahrnehmung dieser Anlegerrechte wird im jeweiligen Einzelfall entschieden.

Die Warburg Invest AG orientiert sich im Kontext ihrer Stimmrechts- und Mitwirkungsgrundsätze an den Wohlverhaltensregeln (WVR) des Bundesverbandes Investment und Asset Management (BVI) sowie an den im WVR empfohlenen Prinzipien zur Ausübung der Stimmrechte in Portfoliounternehmen des europäischen Fondsverband EFAMA.

Mit der Implementierung dieser Abstimmungs- und Mitwirkungspolicy setzt die Gesellschaft die Anforderungen der Aktionärsrechterichtlinie II (ARUG II) bzw. § 134b des Aktiengesetz um.

Welche Anstrengungen die Warburg Invest AG übernimmt, um das Ziel einer Verbesserung der Mitwirkung von Aktionären in den Aktiengesellschaften sowie eine stärkeren Ausrichtung an den Interessen von Endbegünstigten zu erreichen, ist den folgenden Ausführungen zu entnehmen.

Die Warburg Invest AG übt Aktionärsrechte im Rahmen der Stimmrechtsausübung im Sinne des jeweiligen Investmentvermögens und der zugrundeliegenden Anlagestrategie gewissenhaft aus und nimmt somit Einfluss

auf diejenigen Aktiengesellschaften, die in den Finanzportfolien der Gesellschaft verwaltet werden (im Folgenden Portfoliogesellschaften genannt).

Die Überwachung wichtiger finanzieller und strategischer Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften erfolgt bei von der Warburg Invest AG gemanagten Mandaten fortlaufend durch den zuständigen Portfoliomanager unter Berücksichtigung der mandatsindividuellen Anlagerichtlinien. Nicht-finanzielle Aspekte (ESG-Themen) werden bei entsprechendem Asset Management-Auftrag beachtet oder sind Teil einer explizit angeführten nachhaltigen Aktienauswahl-Strategie bei einzelnen Publikumsfonds der Warburg Invest AG.

Ein unmittelbarer Meinungsaustausch mit Gesellschaftsorganen und Stakeholdern von Portfoliogesellschaften findet regelmäßig nicht statt, da aufgrund der in der Regel gegebenen Geringfügigkeit der Beteiligungshöhen an den Portfoliogesellschaften der damit verbundene Aufwand nicht im Sinne des Investmentvermögens bzw. der Anleger wäre.

Eine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären findet derzeit aus vorgenannten Gründen ebenfalls nicht statt. Sofern bei einer möglichen Zusammenarbeit oder bei der Mitwirkung Interessenkonflikte auftreten, wird gemäß Interessenkonflikt Policy verfahren.

Warburg Invest AG wird gemäß der Umsetzung der Aktionärsrichtlinie II einen Bericht über die Umsetzung ihrer Abstimmungs- und Mitwirkungspolitik in einem 12-Monats-Intervall auf ihrer Webseite veröffentlichen, erstmalig für das Jahr des Inkrafttretens, zum Jahresanfang 2021. Der Bericht wird – sofern eine Datenerhebung bei nachgenannten Punkten möglich, wirtschaftlich sinnvoll und im Sinne der Investmentvermögen ist – allgemeine Angaben zum Abstimmungsverhalten, zu den wichtigsten Abstimmungen und zum Einsatz von Stimmrechtsberatern umfassen.

Wenngleich die Gesellschaft die bestehenden Regelungen zur Abstimmungs- und Mitwirkungspolitik grundsätzlich auf alle Portfoliogesellschaften anwendet, können gemäß § 134b (3) Aktiengesetz unbedeutende Beteiligungen ausgenommen werden. Die Warburg Invest AG folgt diesem Wahlrecht und priorisiert - wie oben beschrieben - zu diesem Zweck die Beteiligungen entsprechend der möglichen Einflussnahme sodass die Stimmrechtsabgabe möglichst effektiv eingesetzt werden kann.

Eine rückwirkende Berichterstattung über das Abstimmungs- und Mitwirkungsverhalten der Warburg Invest AG vor Inkrafttreten der zweiten Aktionärsrichtlinie wird aufgrund der in der Regel gegebenen Geringfügigkeit der Beteiligungshöhen an den Portfoliogesellschaften nicht erfolgen, da der damit verbundene Aufwand nicht im Sinne des Investmentvermögens bzw. der Anleger wäre.

Sondervermögen deren Portfolioverwaltung durch eine beauftragte, externe Asset Management Gesellschaft vorgenommen wird, sind von dieser Abstimmungs- und Mitwirkungspolitik ausgenommen. Eine Umsetzung der Aktionärsrichtlinie II erfolgt im Rahmen dieser ausgelagerten Tätigkeit durch die externen Asset Management Gesellschaften.

Informationen zu vorgenannten Punkten sind auf der Webseite der Warburg Invest AG (<https://www.warburg-invest-ag.de/allgemeine-hinweise/>) zu finden. Die Veröffentlichungen werden dabei jährlich aktualisiert und für eine Dauer von drei Jahren vorgehalten.

Die Warburg Invest AG stellt den Anlegern auf Wunsch die Informationen gemäß Artikel 37 der Delegierte Verordnung (EU) 231/2013 kostenfrei zur Verfügung.

Hannover, 5.12.2019

---

Warburg Invest AG